

**Amtliche Bekanntmachung**

Betr.: 1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung der Stadt Langen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 18. Oktober 2018 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
			und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
a) im Ergebnishaushalt				
beim ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	2.003.381	221.950	89.758.733	91.540.164
die Aufwendungen	1.487.699	527.856	93.835.811	94.795.654
der Saldo			-4.077.078	-3.255.490
beim außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge	0	303.200	1.677.500	1.374.300
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo			1.677.500	1.374.300
Fehlbedarf/Überschuss			-2.399.578	-1.881.190
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungs- tätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	2.184.883	2.562.200	-1.607.233	-1.229.916
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	596.680	5.452.000	16.494.631	11.639.311
die Auszahlungen	1.032.500	0	7.340.650	8.373.150
der Saldo			9.153.981	3.266.161
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	0	0	0	0
die Auszahlungen	0	0	1.407.500	1.407.500
der Saldo			-1.407.500	-1.407.500
Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf			6.139.248	628.745

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.695.000 EUR um 126.000 EUR erhöht und damit auf 4.821.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Langen, 19. Oktober 2018
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN
Gebhardt, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung im § 4 der 1. Nachtragssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich die Genehmigung zur Inanspruchnahme des in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Langen für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite bis zu einer Höhe von

41.082.250 EUR

(in Worten: einundvierzig Millionen zweiundachtzigtausendzweihundertfünfzig Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.“

Dietzenbach, 2018-12-20
(Dienstsiegel)

DER LANDRAT DES KREISES OFFENBACH
Oliver Quilling (Landrat)

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 9. bis 17. Januar 2019 im Rathaus, Südliche Ringstr. 80, Stadtinfo, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag und Mittwoch von 07:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 07:30 bis 18:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr

Langen, 2019-01-08
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN (HESSEN)
Gebhardt, Bürgermeister